

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dachau

**Vollzug der Baugesetze;**

**Zustellung des bauaufsichtlichen Genehmigungsbescheides der Stadt Dachau an die betroffenen Nachbarn Flur-Nrn. 576/4, 576/5, 576/7, 576/8 und 576/9 der Gemarkung Etzenhausen gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung**

**Mit Bescheid vom 11.04.2019, AZ: 49/19, wurde gemäß Art. 68 BayBO die Baugenehmigung für das Bauvorhaben**

**Neubau eines Fußballkunstrasenfeldes (Trainingsspielfeld) einschließlich Flutlichtanlage und Ballfangeinrichtungen**

**auf den Grundstücken Alte Römerstraße 45 in 85221 Dachau, Flur-Nrn. 592/1, 1310/13 der Gemarkung Etzenhausen unter Auflagen, als Vorhaben im vereinfachten Verfahren erteilt.**

U.a. sind folgende Auflagen zu beachten:

**I. Auflagen zum Immissionsschutz:**

Lichtschutz

1. Die Beleuchtungsanlage ist dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Beleuchtung nur auf die Sportflächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Lichtquelle von benachbarten Wohnungen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.
2. Die von der Beleuchtungsanlage ohne Fremdlicht hervorgerufene mittlere Beleuchtungsstärke darf in der Fensterebene der zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in dem nördlich, südlich und südwestlich gelegenen Wohngebieten jeweils folgenden Wert nicht überschreiten:

Während der Dunkelstunden:      06.00 Uhr bis 22.00 Uhr      3 Lux

3. Zur Festlegung der maximal tolerablen Leuchtdichte, von den zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen in dem nördlich, südlich und südwestlich gelegenen Wohngebieten ausgesehen, darf der Proportionalitätsfaktor  $k$  folgende Werte nicht überschreiten:

Jeweils während der Dunkelstunden von

06.00 Uhr bis 20.00 Uhr       $k = 96$

20.00 Uhr bis 22.00 Uhr       $k = 64$

Die Leuchtdichte wird in Abhängigkeit von der maßgebenden Leuchtdichte der Umgebung und vom Raumwinkel der vom Immissionsort aus gesehenen Blendquelle bestimmt.

4. Bei Aufforderung durch die Stadt Dachau ist anhand von Immissions- und Emissionsmessungen geeigneter Messinstitute innerhalb von vier Monaten nachweisen zu lassen, dass die in Ziffer 2 und 3 genannten Forderungen erfüllt sind. Die Messungen haben bei größtmöglichen Lichteinwirkungen zu erfolgen. Sie müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik durchgeführt und ausgewertet werden. Das Ergebnis der Auswertungen ist unverzüglich und unaufgefordert dem Landratsamt Dachau vorzulegen.

#### Lärmschutz

5. Der Spielbetrieb auf dem Kunstrasenfeld ist auf die Tagzeit (6.00-22.00 Uhr) zu beschränken.

#### **Nachbarwürdigung:**

Die Zustellung des Bescheides wird nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4-6 BayBO und Art. 66 a Abs. 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung in der entsprechenden Tageszeitung (Amtsblatt der Stadt Dachau) ersetzt. Innerhalb der Monatsfrist kann Klage gegen diesen Bescheid eingelegt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>1</sup> erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Eine Nachbarklage gegen die Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- i.V. mit § 212 a Abs. 1 des Baugesetzbuches –

BauGB-). Dies bedeutet, dass nach Erhalt der Baugenehmigung mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, aber auch berücksichtigt werden soll, dass sowohl die behördliche oder gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Nachbarklage wie die Aufhebung der Baugenehmigung nicht ausgeschlossen werden können. Der Beginn der Bauarbeiten vor Bestandskraft der Baugenehmigung erfolgt daher auf eigenes Risiko. Sofern eine Nachbarklage erhoben wird, wird der Bauherr umgehend darüber informiert.

Hinweise:

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können bei der Stadt Dachau, Abteilung Bauordnung, Zimmer 321, zu den Dienstzeiten von

Montag-Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

während der Dauer eines Monats ab Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Dachau, den 11.04.2019

Florian Hartmann  
Oberbürgermeister